

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 48a - Sonderausgabe Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen 10. Dezember 2025

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Haupt- und Bezirkssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 8. April 2021 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. März 2024 vom 10.12.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 beauftragt der Rat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Eingaben ohne Behandlung in einem Ausschuss bzw. in einer Bezirksvertretung zurückzuweisen, wenn

- a) die nicht die formalen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erfüllen oder ein Begehr nicht feststellbar ist,
- b) sie eine Angelegenheit betreffen, die Gegenstand eines laufenden gerichtlichen Verfahrens ist, bereits richterlich entscheiden oder anderen Petitionsausschüssen vorgelegt wurde,
- c) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- d) mit ihr lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird,
- e) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
- f) sie eine Angelegenheit betreffen, mit der bereits ein Gremium befasst ist oder sich innerhalb der letzten sechs Monate befasst hat,
- g) die Eingabemöglichkeit nach § 24 GO NRW in sonstiger Weise rechtsmissbräuchlich genutzt wird.“

§ 5 Absatz 9 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 zuständigen Ausschüsse bzw. die zuständige Bezirksvertretung treten in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde nicht ein, wenn

- a) gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gegeben oder bereits abgeschlossen sind,
- b) deren Gegenstand die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist, weil diese ausschließlich Aufgabe des Rates ist,
- c) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
- d) sie die inneren Geschäftsabläufe des Rates, seiner Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen oder Rechtsverhältnisse von deren Mitgliedern betrifft,
- e) sie erkennbar an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister gerichtet ist und keine Befassung in den Ausschüssen oder Bezirksvertretungen erwartet wird.

In diesen Fällen wird die Petentin oder der Petent durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister informiert und die hiernach behandelten Eingaben werden dem Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss gesammelt halbjährlich zur Kenntnis gegeben.“

§ 12 Absatz 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENDIENSTE entscheiden über die ihnen jeweils durch die Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.“

§ 12 Absatz 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss sowie die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENKANAL entscheiden über die ihnen jeweils durch die Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.“

§ 15 Absatz 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Einwohnerin oder einen Einwohner, eine Bürgerin oder einen Bürger berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, die Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen, wird der Oberbürgermeistern bzw. dem Oberbürgermeister übertragen.“

§ 18 der Hauptsatzung erhält folgende Überschrift und Fassung:

„§ 18 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Stadt Gelsenkirchen bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration auf der Grundlage des § 27 GO NRW.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat je einen Vertreter oder eine Vertreterin der in Gelsenkirchen tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz und DER PARITÄTISCHE) als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsenden.

Es gelten die Regelungen des § 27 GO NRW.

(2) Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Über die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beschließt der Rat eine Wahlordnung, soweit sich aus § 27 GO NRW keine Regelungen ergeben. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder wird durch den Rat in entsprechender Anwendung des für die Ausschüsse geltenden Verfahrens aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weiter aus.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und der Rat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird daher wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates eingebunden.

Er ist beratend zuständig für Themen der Migration und Integration sowie Maßnahmen der Stadt in Bezug auf Chancengerechtigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte; dies betrifft

- a) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- b) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- c) Angebote zur Integration von Flüchtlingen und Einwandernden,
- d) Grundsatzfragen der Integration neu zugewanderter Menschen sowie der Entwicklung entsprechender Konzepte und Leitlinien,
- e) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte.

(4) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen.

- a) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einem Beirat, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- b) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(5) Der Rat stellt dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen des städtischen Haushalts zur Verfügung.

Der Rat weist darüber hinaus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.

(6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.

Im Zweifel gelten die für die Einbeziehung in die Beratungsfolge des Rates maßgeblichen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten Sitzungsgelder in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen oder Bürger und Ersatz des Verdienstausfalls nach § 21 der Hauptsatzung. Die oder der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nach den vom Rat beschlossenen Fahrtkostenrichtlinien.

Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten auch Sitzungsgeld für höchstens eine Vorbesprechung der eigenen Liste zur Vorbereitung auf eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können ihr Einverständnis erklären, die Beratungsunterlagen und Einladungen der Gremien ausschließlich auf elektronischem Wege zu erhalten.

In diesem Fall erhalten sie eine Kostenerstattung in Form der Kostenerstattungspauschale für sachkundige Bürgerinnen und Bürger nach § 21 der Hauptsatzung.“

§ 20 Absatz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Verträge der Stadt mit einem Rats- oder Ausschussmitglied, einem Mitglied einer Bezirksvertretung, mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten (§ 41 Abs. 1 s) GO NRW) bedürfen der Genehmigung durch den Rat.“

§ 20 Absatz 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Genehmigung nach § 41 Abs. 1 s) GO NRW bedürfen nicht

- a) Verträge, die aufgrund von Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -, der Unterschwellenvergabeordnung - UvgO - und der Vergabeordnung - VgV- geschlossen werden,
- b) Verträge, die nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen geschlossen werden,
- c) andere Verträge, deren Geschäftswert im Einzelfall den Höchstbetrag von 3.000 € nicht überschreitet.“

§ 21 Absatz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten im Falle der Geltendmachung als Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die während der Arbeitszeit erforderlichen Mandatsausübung entsteht, einen Regelstundensatz, der der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und für die Zeit der mandatsbedingten Sitzungsdauer, zuzüglich jeweils einer halben Stunde für die An- und Abfahrt zu berechnen ist. Als entschädigungsfähige Zeit gilt grundsätzlich montags bis samstags die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind besonders zu begründen und glaubhaft zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind zur Vor- und Nachverlegen der Arbeitszeit im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet.“
§ 18 Absatz 2 der Bezirkssatzung erhält folgende Fassung:

„Bezirksverordnete enthalten Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Vollpauschale in Höhe des in der Entschädigungsverordnung jeweils festgelegten Betrages. Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertretungen und Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Entschädigungsverordnung NRW.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2025

(Siegel)

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden.. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.